Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Drucksache 14/558 15, 11, 2006

1

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Landesrecht umgesetzt werden sowie die gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags erfolgen. Im Landesmediengesetz werden durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag erforderliche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die bisher in den jeweiligen Zustimmungsgesetzen verteilten landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu rundfunkrechtlichen Staatsverträgen werden in einem neuen Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderungen des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und die Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages. Inhaltlicher Schwerpunkt der Änderung ist die Fortführung der Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern durch Zusammenfassung der Begriffe Mediendienste und Teledienste unter einem einheitlichen Begriff der "Telemedien". Die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien werden in einem Telemediengesetz des Bundes enthalten sein, welches zeitgleich mit dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft treten soll. Die über diese wirtschaftlichen und allgemeinen Anforderungen hinausgehenden inhaltespezifischen Regelungen sind in einem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien des Rundfunkstaatsvertrages enthalten. Der Staatsvertrag soll am 1. März 2007 in Kraft treten.

Eingegangen: 15. 11. 2006 / Ausgegeben: 30. 11. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente Mit der Änderung des Landesmediengesetzes wird im Wesentlichen die Zusammenfassung von Mediendiensten und Telediensten zum neuen Begriff "Telemedien" redaktionell nachvollzogen.

Die Zusammenfassung der den Rundfunkstaatsvertrag und andere rundfunkrechtliche Staatsverträge ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in einem Gesetz dient der besseren Übersichtlichkeit und erleichtert zukünftige Änderungen in diesen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 14. November 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften ¹⁾

Artikel 1

Gesetz zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 unterzeichneten Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

§ 1

Ergänzungen zum Rundfunkstaatsvertrag

- (1) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist das Staatsministerium.
- (2) Die Zuständigkeit nach § 47 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages richtet sich nach § 50 des Landesmediengesetzes (LMedienG). Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23 des Rundfunkstaatsvertrages die nach § 50 Abs. 1 des LMedienG zuständige Verwaltungsbehörde.

¹⁾ Artikel 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABI. EG Nr. L 281 S. 31)

- (3) Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 38 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 28 LDSG für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform unberührt. Die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.
- (4) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist das Innenministerium. Das Innenministerium kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 2

Ergänzungen zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

- (1) Für Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als Erstgeräte wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages die untere Verwaltungsbehörde.
- (3) Rückständige Rundfunkgebühren werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S.93) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 3

Berichtspflichten

Die Landesregierung erstattet jährlich zum 31. Dezember dem Landtag einen Bericht über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung des Südwestrundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens. Neben dem laufenden Jahreshaushalt sind der geprüfte Haushalt des jeweiligen Vorjahres sowie die Plandaten für die beiden darauf folgenden Haushaltsjahre einzubeziehen. Die Berichtspflicht der Landesregierung entfällt für das

Zweite Deutsche Fernsehen in den Jahren, in denen die Anstalt dem Landtag auf Grund von § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unmittelbar berichtet.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. November 1991 (GBl. S. 745, ber. 1992 S.188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S.189), wird wie folgt geändert:

§§ 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Gesetz zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 753), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. März 2005 (GBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Worte "Mediendiensten im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste (GBl. 1997, S.181)" durch die Worte "vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)" ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Telemedien:

Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des TKG oder Rundfunk nach Nummer 1 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle."

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.
- c) In der neuen Nummer 9 wird das Wort "Mediendiensten" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
- d) In der neuen Nummer 10 wird das Wort "Mediendienste" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Die Veranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit
 - hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 - 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 - ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 - 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
 - (3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig."
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Veranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden."
- 4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Mediendiensten" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.

- 5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Mediendiensten" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort "Mediendienste" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
- In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 21 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort "Mediendiensten" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
- 7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte "Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste" durch die Worte "Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (§ 1 Abs. 1)," ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort "Mediendiensten" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Mediendienste" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Mediendiensten" durch das Wort "Telemedien" ersetzt.
- 8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 bis 6 ersetzt:
 - "Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der Landesanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der Landesanstalt einen Dreiervorschlag. Die Landesanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung."
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.
 - cc) Im neuen Satz 8 werden die Worte "nach Satz 4 und 5" durch die Worte "nach Satz 6 und 7" ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - "Die Kapazitätszuweisung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jah-

ren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird."

- In § 34 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte "ein Rundfunkprogramm oder für einen Mediendienst" durch die Worte "Rundfunkprogramme oder für Telemedien" ersetzt.
- 10. In § 45 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "der § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 8 bis 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen" durch die Worte "des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes" ersetzt.
- 11. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung" die Worte "in Verbindung mit dem Telemediengesetz" eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird neuer Absatz 3.
- 12. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach" die Worte "§ 47 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und" eingefügt.
- 13. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe "25" durch die Angabe "23" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 25 Satz 1 wird die Angabe "4," gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

- § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Der Bericht wird veröffentlicht."
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe "§ 9 Teledienstedatenschutzgesetz" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Telemediengesetzes" ersetzt.
- In § 4 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort "Teledienstegesetz" durch die Worte "Telemediengesetz, soweit nicht das Innenministerium nach § 3 Abs. 1 zuständig ist" ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2 bis 10 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über Mediendienste vom 2. Juni 1997 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu Artikel 1:

Der von den Regierungschefs der Länder in der Zeit vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 unterzeichnete Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag bedarf gemäß Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags. Außerdem ist die Umsetzung des Staatsvertrages in Landesrecht erforderlich. Der Zweck und der Inhalt des Staatsvertrages ergeben sich aus der ihm beigefügten und zwischen allen Ländern abgestimmten Begründung.

Zu Artikel 2:

A. Allgemeines

Im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit, die durch die inzwischen erhebliche Anzahl von Rundfunkänderungsstaatsverträgen nebst entsprechender Zustimmungsgesetze entstanden ist, werden erstmals die sich bisher in unterschiedlichen Zustimmungsgesetzen befindlichen landesrechtlichen Vorschriften in einem neuen "Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge" zusammengefasst.

Das neue Gesetz gliedert sich in Vorschriften zur Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages (§ 1), zur Ergänzung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (§ 2) und Berichtspflichten (§ 3). Inhaltlich entsprechen die Regelungen den bisher in den einzelnen Zustimmungsgesetzen enthaltenen Vorschriften; eine Änderung der Rechtslage geht mit der neuen Systematik nicht einher. Die in das neue Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge übernommenen Vorschriften werden in Artikel 3 bis 5 aufgehoben. Das infolge der Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages obsolete Gesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag wird in Artikel 11 außer Kraft gesetzt. Die bisher dort enthaltenen Regelungen finden sich in § 1 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge. Der verbleibende Regelungsgehalt der Zustimmungsgesetze zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland sowie zu den neun Rundfunkänderungsstaatsverträgen beschränkt sich auf die Zustimmung und die damit erfolgte Transformation der Staatsverträge in Landesrecht.

Der Vorteil der Zusammenfassung sämtlicher Ergänzungsvorschriften zu den verschiedenen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen liegt in der besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender, aber auch in der leichteren Pflege der Ergänzungsvorschriften durch den Gesetzgeber bei zukünftigen Staatsvertragsänderungen.

B. Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 1:

In § 1 sind die den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zusammengefasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland. Die bisher in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland enthaltene Verweisung auf § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages musste an den geltenden Staatsvertrag angepasst werden und wurde durch Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 1 ersetzt. Es handelt sich insoweit um die Korrektur der infolge eines redaktionellen Versehens des Gesetzgebers unterlassenen Anpassung der bereits durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Paragrafenfolge im Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Die bisherige Verweisung auf § 47 f Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages wurde durch Verweisung auf § 47 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag. Die bisherigen Verweisungen auf § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Mediendienste-Staatsvertrages wurden redaktionell an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Nach Integration der Vorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages in den Rundfunkstaatsvertrag ersetzen § 59 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Mediendienste-Staatsvertrag. Zusätzlich zur bisher geltenden Gesetzeslage wird in § 1 Abs. 3 klargestellt, dass auch die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des SWR von § 59 des Rundfunkstaatsvertrages unberührt bleibt.

Absatz 4 entspricht § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag. Die bisherige Verweisung auf § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages wurde ebenso wie bei Absatz 3 redaktionell an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Mit Absatz 5 wird die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Telemedienbereich (mit Ausnahme des Datenschutzes) landesrechtlich abweichend vom Grundsatz des § 49 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages (Zuständigkeit der Landesmedienanstalt) und insoweit vorrangig gegenüber der staatsvertraglichen Regelung bestimmt. Zwar enthält der Wortlaut des neuen § 49 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages lediglich für den Bereich des Datenschutzes eine landesrechtliche Abweichungsmöglichkeit. Ausweislich der Begründung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wollte der Staatsvertragsgeber jedoch auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Telemedien eine landesrechtliche Zuständigkeitsregel parallel zur Vorschrift des § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages erlassen. Durch Absatz 5 wird ein – nicht sachgemäßes – Auseinanderfallen von Aufsichts- und Ordnungswidrigkeitenverfolgungsbehörde im Bereich der Telemedien verhindert. Inhaltlich entspricht Absatz 5 damit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Mediendienste-Staatvertrag.

§ 2:

In $\S~2$ sind die den Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zusammengefasst.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 2 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland ohne inhaltliche Änderungen.

§ 3:

Durch § 3 wird § 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland übernommen.

Zu Artikel 3:

Mit Artikel 3 werden die in das neue Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge übernommenen Vorschriften (§ 1 Abs. 1, § 3, § 2 Abs. 2 und 3), die sich bisher im Gesetz über den Rundfunk im vereinten Deutschland befanden, aufgehoben.

Zu Artikel 4:

Mit Artikel 4 wird § 2 des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der in das neue Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge übernommen wurde (§ 3), aufgehoben.

Zu Artikel 5:

Mit Artikel 5 wird § 2 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der in das neue Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge übernommen wurde (§ 2 Abs. 1), aufgehoben.

Zu Artikel 6:

A. Allgemeines

Durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden die Regelungen für Teledienste und Mediendienste vereinheitlicht und die beiden Begriffe unter dem einheitlichen Begriff "Telemedien" zusammengefasst. Die über wirtschaftsrechtliche und allgemeine – im Telemediengesetz des Bundes enthaltene – Anforderungen hinausgehenden inhaltespezifischen Regelungen sind in dem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien des Rundfunkstaatsvertrages enthalten. Die neue Begrifflichkeit wird durch Artikel 6 im Landesmediengesetz nachvollzogen.

Die weiteren Änderungen im Landesmediengesetz sind Folgen der Einführung eines einheitlichen Informationsrechts von Rundfunkveranstaltern gegenüber Behörden im Rundfunkstaatsvertrag durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Artikel 1 Nr. 7 – § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages) sowie der Neufassung der staatsvertraglichen Vorgaben für die Auswahl des Veranstalters von Sendezeiten für Dritte im Rahmen eines Hauptprogramms (Artikel 1 Nr. 11 – § 31 Abs. 4 und 6 des Rundfunkstaatsvertrages).

B. Zu den einzelnen Ziffern:

Zu Nummer 1:

§ 1 des Landesmediengesetzes legt den Anwendungsbereich des Landesmediengesetzes fest. Neben der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk regelt das Landesmediengesetz in der bisherigen Fassung die Zuordnung der im Land Baden-Württemberg verfügbaren Übertragungskapazitäten, die zur Übertragung von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk oder Mediendiensten im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages geeignet und bestimmt sind.

Durch Nummer 1 wird die einheitliche Begriffsbildung "Telemedien" durch den Neunten Rundfunkänderungsstaasvertrag im bisherigen § 1 Abs. 1 des Landesmediengesetzes nachvollzogen. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder sind Regelungen für die Kapazitätszuordnung von Telemedien nur möglich, soweit diese eine gewisse "Rundfunknähe" aufweisen. Bisher wurde dies durch die Umschreibung "Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste" sichergestellt, da dieser nur Vorgaben für solche Dienste, die nach Vorstellung von Bund und Ländern rundfunkähnlich waren, enthält. Die Praxis hat insoweit jedoch erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten offenbart.

Die erforderliche "Rundfunknähe" wird in § 1 n. F. analog des neuen Wortlauts von § 50 des Rundfunkstaatsvertrages durch die Formulierung "vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind)" zum Ausdruck gebracht. Wie bisher werden neben dem einfachgesetzlich geregelten Rundfunk

auch massenkommunikative, der allgemeinen Meinungsbildung dienende Dienste von den Kapazitätszuordnungsregelungen des Landesmediengesetzes erfasst. Die Formulierung entspricht weiter der Begriffsbildung in § 2 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes. Der Klammerzusatz macht ferner deutlich, dass nicht alle Telemedien umfasst sind, sondern nur solche Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und denen damit massenkommunikative Wirkung zukommt. Dies entspricht dem, was bisher als Mediendienste vom Mediendienste-Staatsvertrag erfasst wurde.

Absatz 2 kann gestrichen werden. Infolge der Aufhebung des Teledienstegesetzes, das zeitlich mit dem Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch das Telemediengesetz des Bundes ersetzt wird, bedarf es der Klarstellung im bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landesmediengesetzes nicht mehr. Ebenfalls entbehrlich geworden ist der – auch bisher lediglich deklaratorische – Hinweis auf die Vorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages und § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Anwendbarkeit der jetzt in den Abschnitten IV bis VI des Rundfunkstaatsvertrages sowie im Telemediengesetz enthaltenen Regelungen für Telemedien ergibt sich bereits aus allgemeinen rechtssystematischen Gründen, ohne dass es einer ausdrücklichen Klarstellung im Landesmediengesetz bedarf.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 a) und b) wird die Definition des Begriffs "Telemedien" in die Reihe der Begriffsbestimmungen von § 2 des Landesmediengesetzes eingefügt. Die Definition korrespondiert mit den neuen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages und § 1 des Telemediengesetzes. Die Regelungen des Landesmediengesetzes für Telemedien gelten danach ebenso wie der Rundfunkstaatsvertrag und das Telemediengesetz für alle elektronischen Informationsund Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen, telekommunikationsgesetitzte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 Satz 1 sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages verwiesen.

Bei Nummer 2 c) und d) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Teledienste und Mediendienste.

Zu Nummer 3:

Mit der Neufassung der Informationsrechte der privaten Rundfunkveranstalter wird der Wortlaut von § 6 Abs. 2 des Landesmediengesetzes dem neu eingeführten einheitlichen Auskunftsrechts für Veranstalter öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks im Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 Nr. 7 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag – § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages) angepasst. Darüber hinaus wird entsprechend § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages das Verbot allgemeiner Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten sowie ein Gleichbehandlungsanspruch von Rundfunkveranstaltern im Verhältnis zu anderen Bewerbern bei Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen neu in das Landesmediengesetz aufgenommen.

Auf die beigefügte Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 des Neunten Rundfunkstaatsvertrages wird verwiesen.

Zu Nummer 4 bis 6:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Teledienste und Mediendienste.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in § 22 des Landesmediengesetzes auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Teledienste und Mediendienste.

Wie bisher auch, erstreckt sich die Verpflichtung des Betreibers einer Anlage zur angemessenen Berücksichtigung in § 22 Abs. 1 Satz 4 des Landesmediengesetzes lediglich auf "rundfunkähnliche" Telemedien. Wie in § 1 des Landesmediengesetzes wird dies auch hier durch die Formulierung "Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind", zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 8:

§ 27 des Landesmediengesetzes enthält die nähere Ausgestaltung der Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte als vielfaltsichernde Maßnahme (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1, § 26 Satz 1 Nr. 1 Landesmediengesetz). Absatz 4 soll – ebenso wie der im Wesentlichen wortgleiche § 34 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages – verfahrensmäßig absichern, dass das mit der Sendezeit für unabhängige Dritte verfolgte Regelungsziel erreicht werden kann, ohne dabei die berechtigten Interessen des Hauptprogrammveranstalters zu vernachlässigen. Durch die Änderung wird die durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommene Modifizierung von § 34 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages nachvollzogen. Zur Begründung der inhaltlichen Änderung wird auf die beigefügte Begründung des Neunten Rundfunkstaatsvertrages verwiesen.

Gleiches gilt für die Modifizierung in § 27 Abs. 6 Satz 4 des Landesmediengesetzes (Nr. 8 b), mit der ebenfalls der auch bisher bestehende Gleichklang der landesrechtlichen mit der rundfunkstaatsvertraglichen Regelung hergestellt wird.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 34 Abs. 4 Nr. 4 des Landesmediengesetzes auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Teledienste und Mediendienste.

Zu Nummer 10:

Die Änderung in § 45 Abs. 4 Satz 4 ist erforderlich geworden, da das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) an die Stelle des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen getreten ist. Zukünftig erfolgt die Entschädigung von Sachverständigen, die der Medienrat gemäß § 45 Abs. 1 des Landesmediengesetzes herangezogen hat sowie deren Aufwendungs- und Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ohne Einschränkungen. Durch die bisherige Fassung war von der entsprechenden Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen insbesondere § 3 Abs. 3 des Gesetzes ausgenommen worden, wonach die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Ent-

schädigung für die Leistungen der Sachverständigen bis zu 50 v. H. überschritten werden konnten. Diese Möglichkeit besteht nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz nicht mehr. Auch im Übrigen ist eine Einschränkung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 11:

Mit der Ergänzung von § 49 Abs. 1 durch Nummer 11 a) wird klargestellt, dass nicht nur Datenschutzbestimmungen im Rundfunkstaatsvertrag selbst, sondern auch die – über die dynamische Verweisung im neuen § 47 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages erschlossenen – Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes auf private Rundfunkveranstalter Anwendung finden.

Nr. 11 b) enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12:

Durch die Aufnahme der Verweisung auf § 47 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages in § 50 Abs. 1 des Landesmediengesetzes wird klargestellt, dass die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im journalistisch-redaktionellen Bereich von privaten Veranstaltern weiterhin einheitlich § 50 Abs. 3 des Landesmediengesetzes zur Anwendung kommt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 13:

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 51 Abs. 1 des Landesmediengesetzes auf Grund der Neunummerierung der Ordungswidrgkeitentatbestände in § 49 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 enthält die durch die Einführung eines einheitlichen Informationsrechts von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern gegenüber Behörden in § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 1 Nr. 7 des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages) entbehrlich gewordene Streichung der Verweisung auf § 4 in § 25 Satz 1 des Landespressegesetzes.

Zu Artikel 8:

Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist eine "Kontrollstelle" im Sinne des Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABI. EG Nr. L 281 S. 31). Er ist daher nach Artikel 28 Abs. 5 der Richtlinie verpflichtet, nicht nur regelmäßig einen Bericht vorzulegen, sondern diesen auch zu veröffentlichen. Mit der Ergänzung soll dies klargestellt werden. Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz verfährt bereits entsprechend.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 enthält Folgeänderungen auf Grund der Ablösung des Teledienstegesetzes und des Teledienstedatenschutzgesetzes durch das neue Telemediengesetz (Artikel 5 des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste).

Die bisher in § 9 Teledienstedatenschutzgesetz geregelten Bußgeldvorschriften finden sich zukünftig in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Telemediengesetzes. Durch Ziffer 1 wird die Verweisung in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an die neue Rechtslage angepasst.

Die bisher im Teledienstegesetz geregelte Bußgeldvorschrift findet sich zukünftig in § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes. Durch Ziffer 2 wird die Verweisung in § 4 Abs. 4 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch eine Negativabgrenzung zur Zuständigkeit des Innenministeriums im Bereich des Datenschutzes an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 10:

Artikel 10 regelt die Rückkehr zu einheitlichem Verordnungsrang für die in Rechtsverordnungen enthaltenen Rechtsvorschriften des Gesetzes.

Zu Artikel 11:

Zu Absatz 1:

Die Folgeänderungen zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Artikel 2 bis 10) treten erst mit Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft. Gleichzeitig kann infolge der Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages das Gesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag vom 2. Juni 1997 außer Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2:

Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft, wenn bis zum 28. Februar 2007 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind; andernfalls wird er gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vor.

Neunter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen.

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 - "Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)"
- 2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Überschrift:
 - "§ 4 Übertragung von Großereignissen".
 - b) § 5 a wird gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:
 - "§ 9 a Informationsrechte".
 - d) Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:
 - "6. Unterabschnitt

Datenschutz".

- e) § 47 erhält folgende Überschrift:
 - "§ 47 Datenschutz".
- f) Die §§ 47 a bis f werden gestrichen.

g) Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

"IV. Abschnitt

Revision, Ordnungswidrigkeiten".

- h) Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
- i) Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

"VI. Abschnitt

Telemedien

- § 54 Allgemeine Bestimmungen
- § 55 Informationspflichten und Informationsrechte
- § 56 Gegendarstellung
- § 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken
- § 58 Werbung, Sponsoring
- § 59 Aufsicht
- § 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen
- § 61 Notifizierung".
- j) Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.
- 3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2."
- 4. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:
 - "Telemedien sind alle elektronischen Informationsund Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle."
- 5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
- 6. Der bisherige § 5 a wird § 4.
- 7. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

"§ 9 a

Informationsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

- hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
- 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
- ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
- 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
- (2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.
- (3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden."
- 8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Mediendienste" ersetzt durch das Wort "Telemedien".
- 9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen."
- 10. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen" ersetzt durch die Verweisung "des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes".
- 11. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird ersetzt durch folgende neue Sätze4 bis 6:

"Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreiervorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunk-

ten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung."

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
- b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird."
- 12. In § 38 Abs. 4 wird die Verweisung auf "§ 47 f Abs. 1" ersetzt durch die Verweisung auf "§ 47 Abs. 3 Satz 1".
- 13. § 39 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "und Post (RegTP)" und die Bezeichnung "(BKartA)" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Bezeichnungen "RegTP oder BKartA" ersetzt durch die Worte "der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes".
- 14. Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

"6. Unterabschnitt

Datenschutz

§ 47

Datenschutz

- (1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Auf-

gabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

- 1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
- auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

- (3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren."
- 15. Die §§ 47 a bis 47 f werden gestrichen.
- 16. Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

"IV. Abschnitt

Revision, Ordnungswidrigkeiten".

- 17. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf "§ 5 a Abs. 1 oder 3" ersetzt durch die Verweisung auf "§ 4 Abs. 1 oder 3".
 - bbb) Die bisherigen Nummern 18 bis 24 werden ersetzt durch folgende neue Nummern 18 bis 22:
 - "18. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 - 19. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - 20. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1

- bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
- 21. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
- 22. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,".
- ccc) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 23 und die Verweisung auf "§ 47 f Abs. 2 Satz 3" wird ersetzt durch die Verweisung auf "§ 47 Abs. 3 Satz 4".
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 werden die Satzteile "entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt," gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es werden folgende neue Nummern 7 bis 10 angefügt:
 - "7. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,
 - 8. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
 - entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt, oder

- entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt."
- b) In Absatz 2 werden nach dem Betrag "500 000 Euro" die Worte eingefügt "im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro".
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf "Absatz 1 Nr. 30 bis 37" ersetzt durch die Verweisung auf "Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23".
- 18. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
- 19. In § 50 werden nach dem Wort "Rundfunk" die Worte eingefügt "und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)".
- 20. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte "Mediendiensten" und "Mediendienste" jeweils ersetzt durch das Wort "Telemedien".
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Mediendiensten" ersetzt durch das Wort "Telemedien".
- 21. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "oder" ersetzt durch das Wort "und".
 - b) In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Worte "und Post" gestrichen.
- 22. Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

"VI. Abschnitt Telemedien

§ 54

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor

ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55

Informationspflichten und Informationsrechte

- (1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
- 1. Namen und Anschrift sowie
- bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
- (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer
- 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
- 2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- 3. voll geschäftsfähig ist und
- 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.
- (3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.

§ 56

Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-re-daktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in un-

mittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

- (2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn
- der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
- 2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
- die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
- 4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.
- (3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
- (4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 57

Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistischredaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßga-

be, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

- (2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten
- 1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
- 2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 58

Werbung, Sponsoring

- (1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden.
- (2) Für Teleshoppingkanäle gelten die $\S\S 7, 8, 44, 45$ und 45 a entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt §8 entsprechend.

§ 59

Aufsicht

- (1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlichrechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.
- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.
- (3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zuläs-
- (4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

- (5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.
- (6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.
- (7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 60

Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

- (1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 61

Notifizierung

Änderungen dieses Abschnittes unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften."

- 23. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.
- 24. In § 62 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 wird die Verweisung auf "§ 5 a Abs. 1 und 2" jeweils ersetzt durch die Verweisung auf "§ 4 Abs. 1 und 2".

Artikel 2

Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.
 - (3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt."
- 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- 3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung."

Artikel 4

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Mediendienste im Sinne von §2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-

- Staatsvertrages" ersetzt durch das Wort "Telemedien".
- b) In Satz 2 wird das Wort "Mediendiensten" ersetzt durch das Wort "Telemedien".
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten."

Artikel 5

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

- §4 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Worte "Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages" ersetzt durch das Wort "Telemedien".
- In Satz 2 wird das Wort "Mediendiensten" ersetzt durch das Wort "Telemedien".

Artikel 6

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

- §4 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Worte "Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages" ersetzt durch das Wort "Telemedien".
- 2. In Satz 2 wird das Wort "Mediendiensten" ersetzt durch das Wort "Telemedien".

Artikel 7

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:
 - "§ 10 Revision zum Bundesverwaltungsgericht".
 - b) Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.
- 2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,".
 - bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:
 - "11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben."
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Hausgemeinschaft" ersetzt durch das Wort "Haushaltsgemeinschaft".
- 3. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

,,§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe."

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Artikel 8

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

In § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den

8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

"Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbeschadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres."

Artikel 9

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Für das Land Niedersachsen:

Stuttgart, den 11. August 2006 Hannover, den 6. August 2006

Günther H. Oettinger Christian Wulff

Für den Freistaat Bayern: Für das Land Nordrhein-Westfalen:

München, den 3. August 2006 Düsseldorf, den 10. August 2006

Dr. Edmund Stoiber Jürgen Rüttgers

Für das Land Berlin: Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 10. Oktober 2006 Steinfeld, den 8. August 2006

Klaus Wowereit Kurt Beck

Für das Land Brandenburg: Für das Saarland:

Potsdam, den 1. August 2006 Saarbrücken, den 1. August 2006

Mathias Platzeck Peter Müller

Für die Freie Hansestadt Bremen: Für den Freistaat Sachsen:

Bremen, den 17. August 2006 Dresden, den 5. September 2006

Jens Böhrnsen Georg Milbradt

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hamburg, den 1. August 2006 Magdeburg, den 14. August 2006

Gunnar Uldall Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Hessen: Für das Land Schleswig-Holstein:

Wiesbaden, den 10. August 2006 Kiel, den 22. August 2006 Roland Koch Peter Harry Carstensen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Für den Freistaat Thüringen:

Schwerin, den 31. Juli 2006 Erfurt, den 2. August 2006

Harald Ringstorff Dieter Althaus

Protokollerklärungen:

Protokollerklärung aller Länder zu § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages:

§ 59 Abs. 2 berührt die programmliche Aufsicht der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Inhalt von Telemedien nicht. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden.

Begründung

zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder haben vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, und die Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages.

Schwerpunkt der Änderungen ist die Fortführung der Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern. Ein erster Schritt hierzu war die Neugestaltung des Jugendschutzes, die im April 2003 in Kraft getreten ist. Damals erfolgte eine einheitliche Regelung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk, Tele- und Mediendienste) über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder sowie über das Jugendschutzgesetz des Bundes. Wie bereits im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und im Jugendschutzgesetz geschehen, sollen die Regelungen für Teledienste und Mediendienste bereichsspezifisch weiter vereinheitlicht werden. Teledienste und Mediendienste werden unter dem einheitlichen Begriff "Telemedien" zusammengefasst. In Folge dieser Neuregelung werden die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien (Herkunftslandprinzip, Zulassungsfreiheit, Informationspflichten, Verantwortlichkeit, Datenschutz) in einem Telemediengesetz des Bundes enthalten sein. Dieses soll zeitgleich mit dem vorliegenden Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft treten. Die über diese wirtschaftsrechtlichen und allgemeinen Anforderungen hinausgehenden inhaltespezifischen Regelungen sind in einem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien des Rundfunkstaatsvertrages enthalten (Artikel 1 Nr. 22 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages). Sie gelten für alle Telemedien, d.h. für Dienste, die weder der Telekommunikation noch dem Rundfunk zuzuordnen sind. Damit sind die Regelungsbereiche von Bund und Ländern klar getrennt. Die bisherige oft schwierige Grenzziehung zwischen Telediensten und Mediendiensten entfällt. In der Folge kann durch Artikel 2 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages der Mediendienste-Staatsvertrag aufgehoben werden. Bei der Neuregelung werden die materiellen Bestimmungen im Wesentlichen unverändert über-

Neben diesem Kernbereich der Regelungen für Telemedien und den notwendigen Folgeänderungen in anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen enthält der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Wesentlichen noch Regelungen über die Auswahl des Veranstalters von Sendezeiten für Dritte im Rahmen eines Hauptprogramms (Artikel 1 Nr. 11 – § 31 Abs. 4 und 6 des Rundfunkstaatsvertrages –), eine Ergänzung durch Artikel 4 in § 7 Abs. 2 des ARD-Staatsvertrages, mit der die Gremienaufsicht der ARD verbessert wird, eine Ergänzung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages durch Artikel 7 Nr. 2 und 3, die den Rundfunkgebührenbefreiungstatbeständen in § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vergleichbare Fälle hinzufügt und die Revision von Verwaltungsstreitverfahren zum Bundesverwaltungsgericht ermöglicht sowie eine Bestimmung zur Förderung der Fusionen von Landesmedienanstalten durch Artikel 8 in § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

Mit dem vorliegenden Regelungswerk wird damit der Ordnungsrahmen für das Medienrecht der Länder weiter fortentwickelt. Mit einem verlässlichen Rechtsrahmen von Bund und Ländern für Telemedien wird den Anbietern Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet. Gleichzeitig sichern die übrigen Änderungen die Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems. Dabei wird die Form eines Artikelstaatsvertrages gewählt. Artikel 9 Abs. 4 enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut der geänderten Staatsverträge in der Fassung, die sich aus dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Staatsverträge behalten ihre rechtliche Selbstständigkeit.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

1. Allgemeines

Mit den Modifikationen des Rundfunkstaatsvertrages wird zunächst die Bezeichnung des Staatsvertrages geändert. Er gilt nunmehr als "Staatsvertrag für Rundfunk- und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)" und macht damit deutlich, dass in seinem VI. Abschnitt die Regelungen für Telemedien neu eingefügt wurden. Der bisherige Mediendienste-Staatsvertrag kann entfallen und wird durch Artikel 2 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages aufgehoben. Die übrigen Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages betreffen neben redaktionellen Folgeänderungen insbesondere die Einfügung eines neuen §9a über Informationsrechte von Rundfunkveranstaltern, Neuregelungen zur Auswahl des Veranstalters für Sendezeit für Dritte im Rahmen eines Hauptprogramms (§ 31 Abs. 4 und 6), die Neuregelung des Datenschutzes für Rundfunkveranstalter in Form einer grundsätzlich dynamischen Verweisung auf das Datenschutzrecht für Telemedien im Telemediengesetz des Bundes (§ 47), die notwendigen Ergänzungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (§ 49) sowie die Klarstellung über den Anwendungsbereich der Vorschriften zum diskriminierungsfreien Zugang in § 53.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Neubezeichnung "Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)" eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Staatsvertrag neben Vorschriften für den Rundfunk nunmehr auch die inhaltsbezogenen Bestimmungen für Telemedien enthält. Insbesondere im neu eingefügten VI. Abschnitt des Staatsvertrages sind die Bestimmungen enthalten, die entsprechend der Neuordnung des Rechts für Telemedien zwischen Bund und Ländern im Landesrecht zu verankern sind. Gleichzeitig wird jedoch die Kurzbezeichnung "Rundfunkstaatsvertrag" beibehalten. Sie erfährt auf Grund des erweiterten Anwendungsbereiches eine gewandelte Bedeutung. Bezug genommen wird nicht mehr auf den Rundfunk im engeren Sinne, sondern auf den Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne, der, auch wenn er sich nicht abschließend definieren lässt, jedenfalls in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rundfunk und massenkommunikative Medien (Telemedien) umfasst (BVerfG 74, 297 [350]; 83, 238 [302]).

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die auf Grund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 ist erforderlich, um dem erweiterten Anwendungsbereich des Rundfunkstaatsvertrages Rechnung zu tragen. Regelungen zu Telemedien sind danach insbesondere im IV. und VI. Abschnitt sowie in § 20 Abs. 2, darüber hinaus in einzelnen Bestimmungen punktuell enthalten.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird die erforderliche Definition für Telemedien in § 2 Abs. 1 aufgenommen. Die Definition korrespondiert mit der Bestimmung in §1 des Telemediengesetzes des Bundes. Die Regelungen des Medienrechts der Länder für die Telemedien gelten ebenso wie das Telemediengesetz für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach §3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 Satz 1 sind. Die bisher in § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages enthaltenen Regelbeispiele werden nicht wieder aufgenommen. Die Regelbeispiele des Mediendienste-Staatsvertrages gehen noch auf die Abgrenzung des Teledienstegesetzes des Bundes aus dem Jahre 1997 zurück und spiegeln die damalige Einschätzung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der neuen Dienste wider. Sie sind zumindest teilweise heute nicht mehr zeitgemäß. Vor allen Dingen geht es bei diesen Regelbeispielen um die erforderliche Abgrenzung zu den Telediensten, die bisher im Teledienstegesetz des Bundes geregelt sind. Mit der Zusammenlegung der Vorschriften für Tele- und Mediendienste in einem zukünftigen Telemediengesetz und der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zu Telemedien ergibt sich nur noch die Notwendigkeit der Abgrenzung zum Rundfunk und zur Telekommunikation. Da die Telekommunikationsdienste im Telekommunikationsgesetz und der Rundfunk in §2 Abs. 1 Satz 1 definiert sind, ist zwingend, dass Telemedien nur über die negative Abgrenzung zu diesen Diensten bestimmt werden können. Folgende Dienste sind danach keine Telemedien: Der herkömmliche Rundfunk, Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) und Web-Casting (ausschließliche Übertragung von Rundfunkprogrammen über das Internet).

Die neue Bestimmung bringt eine wesentliche Vereinfachung mit Blick auf die bisherigen Bestimmungen zum Geltungsbereich. Zunächst wird deutlich, dass der Begriff elektronische Informations- und Kommunikations (IuK)-Dienste als Oberbegriff über den Telekommunikationsdiensten, dem Rundfunk und den Telemedien steht. Die telekommunikationsgestützten Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes fallen vor allem deshalb nicht unter die Regelungen für Telemedien, weil sie weder Abruf- noch Verteildienste sind. Vielmehr handelt es sich um eine Individualkommunikation zwischen dem Telekommunikationsdiensteanbieter (oder Dritten) und Telekommunikationskunden, in deren Rahmen der Telekommunikationsdiensteanbieter (oder Dritte) gegenüber Telekommunikationskunden eine Inhaltsleistung erbringt. Da im Hinblick auf die telekommunikationsgestützten Dienste häufig Unklarheiten bestehen, ob diese zugleich den Tele- bzw. Mediendiensten zuzurechnen sind, erfolgt nunmehr insoweit eine Klarstellung.

Telekommunikationsdienste, die ausschließlich in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, sind ebenfalls keine Telemedien, sondern beurteilen sich nach dem Telekommunikationsgesetz. Davon zu unterscheiden sind solche Telekommunikationsdienste, die neben der Übertragung

von Signalen über Telekommunikationsnetze noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten, wie z. B. den Internetzugang und die E-Mail-Übertragung. Diese sind zugleich Telemedien und fallen damit mit Ausnahme der Vorschriften zum Datenschutz auch unter die Regelungen für Telemedien. Dieser Regelungszusammenhang ist europarechtlich vorgegeben, denn diese Dienste fallen als Dienste der Informationsgesellschaft und zugleich elektronische Kommunikationsdienste unter die E-Commerce-Richtlinie wie auch unter die Telekommunikationsrahmenrichtlinie.

Die bloße Internet-Telefonie (Voice-Over-Internet-Protocol – VoIP) fällt nicht unter die Telemedien. Während die Bereitstellung eines Internetzugangs oder eines E-Mail-Dienstes eine besondere Dienstleistung darstellt, weist das bloße Telefonieren über das Internet keinen äußerlich erkennbaren Unterschied zur herkömmlichen leitungsgebundenen Telefonie auf. Insoweit handelt es sich um einen einheitlichen Dienstevorgang, der keiner anderen rechtlichen Bewertung als die herkömmliche Sprachtelefonie unterliegt und damit als eine reine Telekommunikationsdienstleistung anzusehen ist, die ganz in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht und daher ausschließlich dem Telekommunikationsgesetz zuzuordnen ist.

Unter "Telemedien" fallen alle übrigen Informations- und Kommunikationsdienste, die also nicht ausschließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk sind. Diese erstrecken sich auf einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die – sei es über Abruf oder Verteildienste – elektronisch in Form von Bild, Text oder Toninhalten zur Verfügung gestellt werden. Bei Telemedien handelt es sich beispielsweise um

- Onlineangebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (z.B. Angebot von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, News-Groups, Chat-Rooms, elektronische Presse, Fernseh-/Radiotext, Teleshopping),
- Video auf Abruf, soweit es sich nicht nach Form und Inhalt um einen Fernsehdienst im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen) handelt, also zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist und nicht auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht wird. Solche Dienste unterliegen den rundfunkrechtlichen Regelungen. Hierbei orientiert sich die Einordnung an den europarechtlichen Vorgaben, die inzwischen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Mediakabelentscheidung, Rechtssache C 89/04 vom 2. Juni 2005, ABL C 182/16 vom 23. Juli 2005) konkretisiert wurden,
- Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z. B. Internetsuchmaschinen) sowie
- die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren-/Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z. B. Werbemails).

Zu Nummer 5

Die bisherige Verweisung auf die Geltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages kann gestrichen werden, da sich nunmehr das Verhältnis der allgemeinen Bestimmungen für Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag und sonstigen Bestimmungen in anderen Staatsverträgen bereits aus der Systematik des Staatsvertrages ergibt. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung der bisherigen Bestimmung des § 4.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 9 a orientiert sich an den presserechtlichen Regelungen der Länder. Diese sehen über entsprechende Verweisungen in einigen Ländern ein Auskunftsrecht für Hörfunk und Fernsehen vor. Zum Teil gibt es auch bereits medienübergreifende Regelungen in den Landesmediengesetzen. Die Regelungen sind im Detail unterschiedlich. Für bestimmte Mediendienste ergab sich schon aus § 15 des Mediendienste-Staatsvertrages ein Auskunftsrecht. Nunmehr wird durch § 9 a die Vereinheitlichung des Auskunftsanspruchs für Veranstalter öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks erreicht. Über die Verweisung in § 55 Abs. 3 gilt § 9 a für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, entsprechend.

Der in Absatz 1 gewährte Auskunftsanspruch des Rundfunks ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, der die Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich verbürgt. Die Norm trägt dem Gedanken der demokratischen Kontrolle der Staatsgewalt Rechnung. Diese öffentliche Aufgabe wird neben der Presse auch vom Rundfunk erfüllt und kann nur dann wirksam wahrgenommen werden, wenn die Auskünfte an den Rundfunkveranstalter erteilt werden. Dem Rundfunkveranstalter steht daher zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe ein Rechtsanspruch auf Auskunft zu. Der in Absatz 1 Satz 1 verankerte Auskunftsanspruch als essenzieller Bestandteil der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verbürgten Rundfunkfreiheit, unterliegt den Schranken der allgemeinen Gesetze, verfassungsunmittelbaren Grenzen und den gesondert aufgeführten Schranken nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4. Die zulässigen Verweigerungsgründe der Nummern 1 bis 4 ergeben sich aus der Natur der Sache oder aus der Abwägung der beteiligten Interessen. "Verfahren" nach Nummer 1 sind nicht ausschließlich förmliche Verfahren. Den Vorschriften über die Geheimhaltung sind auch die im Dienstrecht enthaltenen Bestimmungen über Amts- oder Dienstverschwiegenheit und die ärztliche Schweigepflicht hinzuzurechnen. Nummer 4 dient allein der Vorbeugung von Missbräuchen.

Absatz 2 über die Unzulässigkeit allgemeiner Verbotsanordnungen ist den Pressegesetzen einzelner Länder, beispielsweise § 4 Abs. 3 des Hamburgischen Landespressegesetzes, § 4 Abs. 3 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein und § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes Mecklenburg-Vorpommern entnommen worden als eine wesentliche Grundlage der uneingeschränkten Wahrnehmung der dem Rundfunk zufallenden öffentlichen Aufgabe.

Auch der in Absatz 3 vorgesehene Gleichbehandlungsanspruch orientiert sich an den Vorschriften der Pressegesetze einiger Länder wie Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 3 des Landespressegesetzes Sachsen-Anhalt), Schleswig-Holstein (§ 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein) oder Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes Nordrhein-Westfalen). Der Wortlaut wurde allerdings im Gegensatz zu den genannten Regelungen positiv, nämlich als Anspruch auf Gleichbehandlung formuliert. Erfasst werden nur die amtlichen Bekanntmachungen im engeren Sinne und nicht jegliche amtliche Verlautbarung.

Zu Nummer 8

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Teledienste und Mediendienste.

Zu Nummer 9

Durch diese Bestimmung wird § 20 Abs. 2 neu gefasst. Die Änderungen sind unter anderem auf Grund der neuen Begriffsbildungen erforderlich. Entsprechend

der Neudefinition in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird als Oberbegriff für Telekommunikationsdienste. Telemedien und Rundfunk der Begriff elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verwandt. Die Abgrenzung zum Bereich der Telekommunikation wird durch § 2 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 1 des Telemediengesetzes vorgenommen. Im Übrigen wird die Bestimmung dahin gehend ergänzt, dass bei Feststellung der Landesmedienanstalten, eine Veranstaltung von Rundfunk liege vor, nunmehr unverzüglich ein Zulassungsantrag gestellt werden muss. Bisher war hierfür eine Frist von sechs Monaten vorgesehen. Dem Veranstalter bleibt jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anzubieten, dass der Dienst nicht mehr dem Rundfunk zuzuordnen ist. Auch hier wurde die Frist von sechs Monaten verkürzt auf nunmehr drei Monate. Mit diesen Änderungen soll möglichst rasch Klarheit geschaffen werden, wie ein entsprechender Dienst einzuordnen ist und welchem Regelungsregime er unterliegt. Gleichzeitig soll damit vermieden werden, dass durch wiederholte Veränderungen und Antragstellungen der Schwebezustand vor einer Entscheidung über die Einordnung länger andauert. Damit werden zugleich auch Umgehungen der rundfunkrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Norm unverändert geblieben. Sie stellt damit sicher, dass bei Zweifeln über die Einordnung eines Dienstes als Rundfunk eine positive Entscheidung aller Landesmedienanstalten vorliegen muss, um den Dienst als Rundfunk zu qualifizieren. Damit führt diese Regelung dazu, dass, wenn ein Einvernehmen der Landesmedienanstalten nicht erzielt werden kann, die Einordnung als Rundfunk nicht möglich ist und der Dienst als Angebot von Telemedien behandelt wird.

Zu Nummer 10

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung in § 22 Abs. 2 Satz 3 ist erforderlich geworden, da das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) an die Stelle des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen getreten ist.

Zu Nummer 11

§ 31 Abs. 4 soll – wie bisher – verfahrensmäßig absichern, dass das mit der Sendezeit für unabhängige Dritte verfolgte Regelungsziel erreicht werden kann, ohne dabei die berechtigten Interessen des Hauptprogrammveranstalters zu vernachlässigen. Mit Blick darauf, dass die Einräumung von Sendezeit für Dritte das Privileg einer Reduzierung um drei Prozentpunkte bei der Berechnung des Zuschaueranteils nach sich ziehen kann (siehe dazu § 26 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2) und ihr als vielfaltssichernde Maßnahme im Sinne des § 30 insofern ein besonderes Gewicht zukommt, wird das nach der Ausschreibung zu beachtende Verfahren modifiziert.

Der Hauptprogrammveranstalter unterbreitet weiterhin, sofern mehr als drei zulassungsfähige Anträge vorliegen, der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreiervorschlag. Satz 5 räumt hierbei der zuständigen Landesmedienanstalt nunmehr ergänzend die Option ein, unter Vielfaltsgesichtspunkten dem Dreiervorschlag bis zu zwei weitere Vorschläge hinzuzufügen. Diese Vorschläge – sie sind aus dem Kreis der auf die Ausschreibung eingegangenen Vorschläge zu entnehmen – sind erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung zu erörtern. Gelingt eine Einigung nicht, obliegt das Auswahlrecht der zuständigen Landesmedienanstalt nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 6.

Liegen von vornherein weniger als drei zulassungsfähige Anträge vor, trifft die zuständige Landesmedienanstalt wie bisher die Entscheidung unmittelbar.

Im Interesse der Planungssicherheit des unabhängigen Fensterprogrammveranstalters wird flankierend zu der Änderung des Absatzes 4 Satz 4 bis 6 auch Absatz 6 Satz 4 modifiziert: Sah die Vorschrift bisher vor, dass die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter auf eine Dauer von drei Jahren erteilt werden soll, so wird nunmehr – entsprechend der schon bisher bestehenden Praxis – eine Zulassungsdauer von fünf Jahren verbindlich festgeschrieben.

Zugleich werden die möglichen Erlöschensgründe enumerativ staatsvertraglich festgelegt: Die Zulassung des Fensterprogrammveranstalters erlischt hiernach, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird. Die Zulassung eines Fensterprogrammveranstalters wird mithin nicht dadurch obsolet, dass ein Hauptprogrammveranstalter vor Ablauf der regulären Lizenzdauer seine Zulassung aufgibt, um andernorts eine neue Lizenzierung anzustreben. Die Regelung steht in der Kontinuität der bisherigen Regelung des Absatzes 6 Satz 4, die mit der Koppelung der Lizenz des Fensterprogrammveranstalters an den "Ablauf" der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters gleichfalls den regulären Lizenzablauf im Blick hatte.

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuordnung der Bestimmungen zum Datenschutz in § 47.

Zu Nummer 13

Die Änderung in § 39 a Abs. 1 ist eine Folge der Neuorganisation der Regulierungsbehörden des Bundes. Hier ist die Bundesnetzagentur mit erweiterten Befugnissen an die Stelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post getreten. Um bei künftigen Umbenennungen nicht jeweils als Folge die Bezeichnung im Rundfunkstaatsvertrag ändern zu müssen, bezeichnet die Regelung nunmehr die Bundesnetzagentur allgemein als Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

Zu Nummer 14

Mit den Änderungen in Nummer 14 wird der Datenschutz für Rundfunkveranstalter neu geordnet. Der neu gefasste § 47 enthält nunmehr die von Rundfunkveranstaltern zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Landesrecht. Entsprechend der Vereinbarung von Bund und Ländern zur Reform der Medienordnung soll der Datenschutz für alle elektronischen Medien übergreifend und einheitlich geregelt werden. So sind die Datenschutzbestimmungen für Anbieter von Telemedien in den §§ 11 ff. des Telemediengesetzes des Bundes enthalten. Diese sollen nunmehr grundsätzlich auch für Rundfunkveranstalter gelten.

Absatz 1 enthält aus diesem Grund eine dynamische Verweisung auf die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes (§§ 11 bis 15 des Telemediengesetzes). Eine unmittelbare Erstreckung der Datenschutzbestimmungen des Bundes auf Rundfunk scheidet aus kompetenzrechtlichen Gründen aus. Über die Verweisung in Absatz 1 wird jedoch erreicht, dass materiell ein einheitliches Datenschutzrecht gilt.

Absatz 2 enthält die aus kompetenzrechtlichen Gründen im Landesrecht zu treffende Regelung für einen Auskunfts- und Berichtigungsanspruch bei der Verarbeitung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken. Absatz 2 übernimmt damit die bisherige Regelung des § 47 d Abs. 2.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit für die Überwachung des Datenschutzes, die sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Zuweisungen richtet. Die Sätze 2 bis 4 übernehmen die bisherige Regelung aus § 47 f Abs. 2. Danach haben Veranstalter den unentgeltlichen Zugriff der Aufsicht sicherzustellen

und dürfen Angebote gegen Abrufe und sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nicht sperren.

Zu Nummer 15

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neugestaltung der Datenschutzbestimmungen für Rundfunk. Diese sind nunmehr in § 47 zusammengefasst. Im Wesentlichen wird dort auf die Vorschriften des Datenschutzes des Telemediengesetzes verwiesen. Aus diesem Grund können die §§ 47 a bis 47 f, die die entsprechenden Regelungen der Länder bisher enthielten, entfallen.

Zu Nummer 16

Mit dieser Änderung wird der Rundfunkstaatsvertrag neu gegliedert. In einem neuen IV. Abschnitt werden die Bestimmungen über die Revision zum Bundesverwaltungsgericht bei gerichtlichen Verfahren sowie die Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten zusammengefasst. Dem schließt sich der bisherige IV. und neue V. Abschnitt über Übertragungskapazitäten an. Danach folgt der neu eingefügte VI. Abschnitt über Telemedien. Damit wird der Rundfunkstaatsvertrag klarer und übersichtlicher gegliedert.

Zu Nummer 17

Die Änderungen in § 49 über Ordnungswidrigkeiten sind aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund von Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages. Zum anderen sind die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Datenschutz bei Rundfunkveranstaltern auf Grund der Generalverweisung in das Datenschutzrecht des Telemediengesetzes neu zu fassen. Schließlich sind auch die Ordnungswidrigkeiten für Bestimmungen in Bezug auf Angebote von Telemedien nach dem neuen VI. Abschnitt des Staatsvertrages aufzunehmen.

Buchstabe a) enthält die Änderungen des Absatzes 1. In Buchstabe aa) werden die in Satz 1 enthaltenen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten angepasst. Bei der Änderung in Nummer 1 handelt es sich um eine Anpassung der Verweisung auf Grund der Neugliederung des Rundfunkstaatsvertrages. Die Änderungen bei Buchstabe bbb) tragen dem Umstand Rechnung, dass das Datenschutzrecht für Rundfunkveranstalter nunmehr im Wege einer Generalverweisung in § 47 Abs. 1 auf die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes geregelt sind. Die Änderung in ccc) ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung der Datenschutzbestimmung für den Rundfunk in § 47.

Die Neuregelung in bb) bezieht sich auf die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten in Satz 2. Die Änderung in Nummer 6 vollzieht die durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommene Neufassung des § 53 Abs. 1 auch für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten nach. Damit wird ein Redaktionsversehen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages beseitigt. Die unter Buchstabe bbb) angefügten Nummern 7 bis 10 enthalten die Ordnungswidrigkeitentatbestände im Hinblick auf die neu eingefügten Bestimmungen über Telemedien im VI. Abschnitt des Staatsvertrages. Er orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Tatbeständen, die auch als Ordnungswidrigkeiten im Mediendienste-Staatsvertrag vorgesehen waren. Die Änderung unter Buchstabe b) in Absatz 2 bezweckt, dass die Höhe der Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten bei Telemedien in Anlehnung an die Bußgeldvorschrift in § 16 Abs. 3 des Telemediengesetzes sowie des bisherigen Mediendienste-Staatsvertrages auf 50.000,− € bzw. 250.000,− € festgesetzt wird.

Bei der mit Buchstabe c) in Absatz 3 Satz 1 vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuordnung des Absatzes 1. Danach kann für den Bereich des Datenschutzes gemäß dieser Vorschrift in Verbindung mit § 59 Abs. 1 nach Landesrecht eine andere Behörde als die Landesmedienanstalt bestimmt werden. Gleiches gilt gemäß § 59 Abs. 2 für den gesamten Bereich der Telemedien (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

Zu Nummer 18

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neugliederung des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu Nummer 19

Bei der Änderung in § 50 handelt es sich um eine Klarstellung. Der bisher verwandte Begriff "Rundfunk" umfasste nicht nur den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff, sondern auch den weiteren verfassungsrechtlich abgeleiteten Rundfunkbegriff. Dieser umfasst neben dem einfachgesetzlich geregelten Rundfunk auch massenkommunikative, der allgemeinen Meinungsbildung dienende Dienste. Die Formulierung entspricht damit der Begriffsbildung in § 2 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes. Der Klammerzusatz in § 50 macht ferner deutlich, dass von dem so verstandenen verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff nicht alle Telemedien umfasst sind, sondern nur solche Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und denen damit massenkommunikative Wirkung zukommt. Dies entspricht dem, was bisher als Mediendienste vom Mediendienste-Staatsvertrag erfasst wurde.

Zu Nummer 20

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Teledienste und Mediendienste.

Zu Nummer 21

Die mit Buchstabe a) in § 53 Abs. 1 Satz 1 vorgenommene Ersetzung des Wortes "oder" durch das Wort "und" dient der Klarstellung, dass von den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über die Zugangsfreiheit nur jene Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen erfasst werden, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien zugleich anbieten. Beide Voraussetzungen müssen damit kumulativ vorliegen. Damit unterfallen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die ausschließlich Telemedien oder andere Dienste anbieten, nicht mehr den Bestimmungen des § 53. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Anbieter, die ausschließlich Mobilfunkdienste anbieten. Wird jedoch zusätzlich zu Telekommunikationsdiensten oder Telemedien Rundfunk angeboten, sind die Bestimmungen des § 53 anwendbar. Bei Geräten und Diensteangeboten, die mehrere Übertragungswege über ein Gerät verfügbar machen, sind die Voraussetzungen jeweils getrennt zu prüfen.

Bei der mit Buchstabe b) in Absatz 3 und Absatz 4 vorgenommenen Änderung wird, wie in § 39 a, als zuständige Behörde nunmehr allgemein die Regulierungsbehörde für Telekommunikation anstelle der bisherigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bestimmt.

Zu Nummer 22

Mit der Änderung in Nummer 22 wird ein neuer VI. Abschnitt über Telemedien in den Rundfunkstaatsvertrag eingefügt. Er enthält neben den Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes die im Länderrecht zu regelnden inhaltsspezifischen Anforderungen für Telemedien und tritt an die Stelle des durch Artikel 2 des Staatsvertrages aufgehobenen Mediendienste-Staatsvertrages.

Bereits im Jahre 1997 wurden auf Bundes- und Länderebene mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz und dem Mediendienste-Staatsver-

trag neue rechtliche Rahmenbedingungen für die neuen Dienste in der Informationsgesellschaft geschaffen. Dies war ein erster Schritt bei der Fortentwicklung der traditionellen Medienordnung, die bisher Teledienste und Mediendienste unterschied und Regelungen des Bundes (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz mit dem Teledienstegesetz und dem Teledienstedatenschutzgesetz) einerseits und der Länder (Mediendienste-Staatsvertrag) andererseits zum Gegenstand hatte. Als Mediendienste waren diejenigen Dienste umschrieben, die an die Allgemeinheit gerichtet waren und damit massenkommunikative Wirkung aufwiesen. Die Gesetzeswerke von Bund und Ländern enthielten dabei Grundsätze zur Zugangsfreiheit, der Anbieterkennzeichnung der Verantwortlichkeit sowie die von den Anbietern von Tele- und Mediendiensten zu beachtenden besonderen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten.

Mit der europäischen E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt) traten neue Regelungen in Kraft, die in Deutschland mit dem Teledienstegesetz als Teil des Elektronischen Geschäftsverkehrgesetzes (EGG) und im Mediendienste-Staatsvertrag ebenfalls umgesetzt wurden. Zugleich erfolgte damals eine Novellierung des Teledienstedatenschutzgesetzes vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Entwicklungen seit Inkrafttreten des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes. Zwischen Bund und Ländern bestand Einvernehmen, im Zuge dieser Regelungsvorhaben an dem 1997 festgelegten Geltungsbereich des Teledienstegesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages festzuhalten.

Ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien war die Neugestaltung des Jugendschutzes, die am 1. April 2003 mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Jugendschutzgesetz des Bundes umgesetzt wurde. Damit erfolgte eine einheitliche Regelung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk, Tele- und Mediendienste) über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Teleund Mediendienste wurden dabei erstmals unter dem Begriff "Telemedien" zusammengefasst.

Ende 2004 haben sich Bund und Länder auf weitere Schritte zur Fortentwicklung der Medienordnung verständigt. Danach sollen die Vorschriften der künftigen Medienordnung unabhängig vom Verbreitungsweg sein sowie entwicklungsoffen ausgestaltet und vereinfacht werden.

Die Regelungen zu Telediensten und Mediendiensten sollen unter dem Begriff "Telemedien" bereichsspezifisch weiter vereinheitlicht werden. Die Zuständigkeiten orientieren sich auch künftig an inhaltlichen Zielen der Regelung, nicht an Verbreitung, Technik oder Art. Damit werden die allgemeinen sowie die wirtschaftsbezogenen Anforderungen im Telemediengesetz des Bundes, die inhaltespezifischen Regelungen dagegen in dem vorliegenden Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrages geregelt. Hinsichtlich der Regelungsdichte, aber auch der staatlichen Aufsicht wird an der Unterscheidung von Telemedien und Rundfunk festgehalten. Grundlage und Rechtfertigung ist die unterschiedliche Funktion für die Meinungsbildung. Dabei werden im Wesentlichen die materiellen Regelungen im bisherigen Mediendienste-Staatsvertrag beibehalten und nur in einigen Punkten an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Zu § 54

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 des Mediendienste-Staatsvertrages. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die bisherige Regelung in § 11 Abs. 1 des Mediendienste-Staatsvertrages.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Mediendienste-Staatsvertrages. Allerdings werden die Dienste, für die diese

Anforderungen gelten, nunmehr nicht nach ihrem Verbreitungsweg, wie nach der bisherigen Regelung, abgegrenzt. Die Anforderungen gelten vielmehr für alle Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die als elektronische Presse in Erscheinung treten. Die bisherige Pflicht zur Trennung von Kommentar und Berichterstattung aus § 11 Abs. 2 Satz 3 wird nicht übernommen. Sie hatte als Leitbild und Adressat Rundfunk und massenkommunikative Medien. Mit dem Steigen der Anzahl journalistisch-redaktionell gestalteter Angebote bei Telemedien ist sie nicht mehr geboten. Dort muss es vielmehr auch möglich sein, einseitig und unausgewogen einen Meinungsbeitrag zu leisten. Die Ausgewogenheit insgesamt wird dann durch das Gesamtbild der unterschiedlichen Meinungen hergestellt. Davon unberührt bleiben selbstverständlich Selbstbindungen, wie sie etwa die Presse durch den Pressekodex eingegangen ist.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 3 des Mediendienste-Staatsvertrages.

Zu § 55

§55 enthält Informationspflichten und Informationsrechte für Anbieter von Telemedien. Er baut damit auf § 10 des Mediendienstestaatsvertrages auf. Absatz 1 enthält die Grundpflichten für alle Anbieter von Telemedien, die dann greifen, wenn die Angebote nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen. Für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien enthält § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes weitergehende Anforderungen in Umsetzung der Bestimmungen in Artikel 5 der E-Commerce-Richtlinie. Weitergehende Informationspflichten (Impressumspflichten) bestehen nach Absatz 2 dieser Bestimmung für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden. Damit folgen die Normen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, wonach die Länder die allgemeinen Anforderungen an inhaltlich gestaltete Medien regeln und der Bund die wirtschaftsbezogenen Regelungen trifft. Dabei wurden materiell weitgehend die bisherigen Regelungen übernommen.

Absatz 1 enthält Grundpflichten für Anbieter von Telemedien, Informationen verfügbar zu halten. Hierbei handelt es sich in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage in § 10 Abs. 1 des Mediendienste-Staatsvertrages um den Namen und die Anschrift sowie bei juristischen Personen auch um Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten (Nummern 1 und 2). Neu strukturiert wurde jedoch der Anwendungsbereich. Die Verpflichtung betraf bisher alle Anbieter von Mediendiensten, nicht jedoch Anbieter von Telediensten. Telediensteanbieter mussten nur dann weitere Angaben machen, wenn es sich um geschäftsmäßige Angebote handelte (§ 6 des Teledienstegesetzes). Diese Abgrenzung hat sich einerseits als zu eng, andererseits als zu weitgehend erwiesen. So konnte einerseits auch bei Telediensten ein Bedürfnis entstehen, Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten zu kennen. Gleichzeitig waren diese Angaben jedoch nicht für alle Mediendienste erforderlich. Aus diesen Gründen ist nunmehr der Ausnahmebereich, bei dem eine Kennzeichnung entbehrlich ist, neu gefasst worden. Es sind danach bei Telemedien solche Angebote nicht zu kennzeichnen, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen. Damit soll sichergestellt werden, dass Kommunikation im privaten (persönlichen oder familiären) Bereich ohne Nennung des Namens und der Anschrift erfolgen kann. Damit wird dem Schutz der Privatsphäre Rechnung getragen. Nicht kennzeichnungspflichtig sind demnach private Kommunikation, auch wenn sie über die reine Telekommunikation hinausgeht. Dies betrifft etwa die Einstellung von Meinungsäußerungen in Foren, aber auch den gelegentlichen privaten wirtschaftlichen Geschäftsverkehr, etwa bei der Veräußerung von Waren, unmittelbar durch den privaten Anbieter oder aber über dritte Plattformen. In diesen Fällen ist entweder durch die persönliche Bekanntschaft zwischen Anbieter und Nutzer oder aber über den Plattformanbieter sichergestellt, dass die schutzwürdigen Belange der Beteiligten gewahrt werden können. Eine Kennzeichnungspflicht würde ansonsten dazu führen, dass entweder die Privatsphäre in diesen Fällen nicht mehr geschützt wäre oder aber die Kommunikation unterbliebe.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 2 des Mediendienste-Staatsvertrages. Die erweiterte Kennzeichnungspflicht (Impressumspflicht) betrifft dabei solche Angebote, die massenkommunikativen Charakter aufweisen und damit als elektronische Presse beschrieben werden können. Der Anwendungsbereich der Norm stimmt damit mit dem Anwendungsbereich der Regelung zur journalistischen Sorgfalt in § 54 Abs. 2 überein.

Absatz 3 gewährt über die Verweisung zu § 9 a Anbietern von massenkommunikativen Telemedien (elektronische Presse) die Informationsrechte, wie sie auch für Rundfunkveranstalter vorgesehen sind. Für Diensteanbieter von Mediendiensten waren die Regelungen des § 9 a Abs. 1 bereits in § 15 des Mediendienste-Staatsvertrages getroffen. Über diese Verweisung wird damit der Anwendungsbereich des § 9 a erweitert, sodass für massenkommunikative Telemedien (elektronische Presse) und Rundfunk eine länderübergreifende einheitliche Regelung vorliegt und die Anbieter ein Recht auf Auskunft gegenüber Behörden haben. Unberührt von diesen Auskunftsrechten bleiben weitgehende Informationsrechte auf Grund der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder.

Zu § 56

§ 56 übernimmt die Regelung des § 14 Mediendienste-Staatsvertrag. Der Anwendungsbereich ist mit Absatz 1 Satz 1 identisch zu den Bestimmungen in § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 und 3. Er gilt damit für massenkommunikative Telemedien (elektronische Presse).

Zu § 57

§ 57 enthält die medienspezifischen Bestimmungen des Datenschutzes für bestimmte Telemedien. Die übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich unmittelbar aus den §§ 11 ff. des Telemediengesetzes.

Absatz 1 erstreckt das so genannte Medienprivileg bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse auch auf deren Angebote von Telemedien. Für den Bereich der klassischen Presse ist das Medienprivileg in den Landespressegesetzen bzw. Mediengesetzen der Länder enthalten. Entsprechendes gilt für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Dies stellt Satz 2 nochmals klar.

Absatz 2 gewährt für den Anwendungsfall des Absatzes 1 unter bestimmten Voraussetzungen einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Anbieter von Telemedien. Er übernimmt damit die bisherige Regelung aus § 20 Abs. 3 des Mediendienste-Staatsvertrages. Neu eingefügt ist Satz 4, der Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse für den Fall von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausnimmt, wenn diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex des Deutschen Presserates und der entsprechenden Beschwerdeordnung unterliegen. Auf diese Weise gewährt die Regelung der Selbstregulierung Vorrang vor einer staatlichen Kontrolle und trägt damit der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit Rechnung.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 20 Abs. 2 des Mediendienste-Staatsvertrages, um sicherzustellen, dass in den genannten Fällen die Informationen gemeinsam mit den ursprünglichen Informationen aufbewahrt werden.

Zu § 58

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die bisherigen Regelungen aus § 13 Abs. 1 bis 3 des Mediendienste-Staatsvertrages.

Zu § 59

§ 59 regelt die Aufsicht über Telemedien. Er gilt nicht nur für den Bereich der Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages, sondern auch für die Aufsicht über die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes. Gemäß Artikel 83 ff. des Grundgesetzes führen die Länder auch die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, was die Aufsicht mit einschließt.

Ziel der Regelung in Absatz 1 ist, möglichst zu einer Vereinheitlichung der Aufsicht im Datenschutz zu gelangen. Er überlagert insofern die Zuständigkeitsbestimmungen in den einzelnen Ländern. In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 1 des Mediendienste-Staatsvertrages bestimmt Satz 1 nunmehr wiederum, dass die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Telemedien überwachen. Neu eingefügt ist die Regelung des Satzes 2, wonach die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei ARD, ZDF und Deutschlandradio überwachen. Damit soll im journalistisch-redaktionellen Bereich ebenfalls eine gleichlaufende Beaufsichtigung der hierfür geltenden Datenschutzbestimmungen erreicht werden. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen außerhalb des journalistisch-redaktionellen Bereichs kontrollieren dann wiederum die allgemeinen Datenschutzaufsichtsbehörden, die nach Landesrecht bestimmt sind (Satz 1). Neu eingefügt ist Satz 3. Er bezieht sich auf Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse. Soweit in diesem Bereich Presseunternehmen dem Deutschen Presserat angeschlossen sind, wird der Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat Vorrang vor einer staatlichen Aufsicht eingeräumt. Dies ist gerechtfertigt, da mit dem Deutschen Presserat eine anerkannte Institution zur Verfügung steht, die auch bisher die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt hat und es sich oft um die gleichen Inhalte wie bei gedruckter Presse handelt.

Absatz 2 enthält den weiteren Grundsatz, dass die Aufsicht über die übrigen Bestimmungen (mit Ausnahme des Datenschutzes) sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen richtet. Vorgaben, die den Landesgesetzgeber in seiner Freiheit der Aufgabenzuweisung an Behörden beschränken, gibt es nicht. Es ist damit Sache des jeweiligen Landes, für eine effiziente Aufsicht zu sorgen. Dies gilt auch für die Bestimmung der Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Telemedien nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10.

Absatz 3 Satz 1 bis 5 übernehmen die bisherige Regelung aus § 22 Abs. 2 des Mediendienste-Staatsvertrages. Sie enthalten damit die speziellen Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden für sämtliche Verstöße bei Telemedien. Neu eingefügt wird mit Satz 6 eine besondere Regelung für massenkommunikative Telemedien (elektronische Presse). Es handelt sich hierbei um Angebote, für die auch die §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 2 und 3 sowie § 56 besondere Regelungen enthalten. Die Pressefreiheit genießt wie die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes einen besonderen Schutz. Dem trägt das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung und ihm folgend die besonderen Bestimmungen über die Beschlagnahme in § 97 Abs. 5 Satz 2 und in § 98 der Strafprozessordnung Rechnung. In Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen soll danach eine Sperrverfügung durch die Aufsichtsbehörde bei Telemedien ebenfalls nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass eine Beschlagnahme nach der Strafprozessordnung möglich ist. Dies bedeutet, dass eine Sperrung nur dann in Betracht kommt, wenn sie

unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht, und für eine entsprechende Sperrverfügung eine richterlichen Anordnung vorliegt (§ 98 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung).

Die Absätze 4 bis 7 übernehmen die bisherige Regelung in § 22 Abs. 3 bis 6 des Mediendienste-Staatsvertrages.

Zu § 60

§ 60 enthält zwei Regelungsbereiche.

In Absatz 1 wird das Verhältnis der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages für Telemedien zu den Bestimmungen des Telemediengesetzes deklaratorisch dargestellt. Danach gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen des Wirtschaftsrechts nach dem Telemediengesetz. Dies betrifft den Anwendungsbereich, das Herkunftslandprinzip im harmonisierten Bereich einschließlich der Ausnahmen, die Verantwortlichkeit, die Kennzeichnungspflicht, den Datenschutz und die übrigen Bestimmungen des Telemediengesetzes. Diese Bestimmungen gelten unmittelbar für alle Angebote mit Ausnahme solcher Angebote der öffentlichen Stellen der Länder (Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2). Die Bestimmungen des Telemediengesetzes gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Neben diese Bestimmungen des Telemediengesetzes treten die besonderen Bestimmungen dieses Staatsvertrages über Telemedien. Sie enthalten die inhaltsspezifischen Regelungen, die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes von den Ländern zu treffen sind. Zum Teil gelten sie auch eingeschränkt nur für bestimmte Angebote. Damit wird im Übrigen den europarechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie Rechnung getragen. So gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes über die Abgrenzung des Anwendungsbereichs und das Herkunftslandprinzip, soweit der harmonisierte Bereich der E-Commerce-Richtlinie reicht, auch für die staatsvertraglichen Bestimmungen der Länder für Telemedien.

Absatz 2 enthält eine besondere Bestimmung für die Geltung der Regelungen für Telemedien im Bereich der öffentlichen Stellen der Länder. Entgegen dem in Absatz 1 enthaltenen Grundsatz, wonach die Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern inhaltlich klar abgegrenzt sind, führt die Organisationshoheit des Bundes und der Länder für ihren jeweiligen Verwaltungsbereich dazu, dass die für öffentliche Stellen geltenden Bestimmungen von dem jeweiligen Hoheitsträger selbst unmittelbar zur Anwendung gebracht werden müssen. Damit ist die Regelung in Absatz 2 im Gegensatz zur klarstellenden Regelung in Absatz 1 konstitutiv. Sie erschließt für die öffentlichen Stellen der Länder die materiellen Regelungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Verweisung auch für die öffentlichen Stellen des Bundes trifft § 1 Abs. 4 des Telemediengesetzes.

Zu § 61

 $\S\,61$ übernimmt die bisherige Regelung in $\S\,26$ des Mediendienste-Staatsvertrages und dient damit der Hinweispflicht auf das Notifizierungsverfahren nach dem EU-Recht.

Zu Nummer 23

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen VI. Abschnittes über Telemedien.

Zu Nummer 24

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Übernahme des bisherigen § 5 a in den neuen § 4 (Nummer 6).

II.

Begründung zu Artikel 2

Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Auf Grund der Neuordnung des Rechts der Tele- und Mediendienste und der Zusammenfassung der Teledienste und Mediendienste unter den neuen Begriff "Telemedien" im Rundfunkstaatsvertrag können die Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages in vollem Umfang aufgehoben werden. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes sowie die Bestimmungen für Telemedien, insbesondere im VI. Abschnitt des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

III.

Begründung zu Artikel 3

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Artikel 3 enthält die notwendigen Folgeänderungen auf Grund der Neuordnung des Rechts für Telemedien zwischen Bund und Ländern. Eine Änderung der Begrifflichkeiten ist nicht erforderlich. Als erste Stufe der Neuordnung des Medienrechts zwischen Bund und Ländern kennen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes des Bundes bereits den Begriff "Telemedien" als Zusammenfassung von Telediensten und Mediendiensten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird der Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages von der Telekommunikation abgegrenzt und das Verhältnis zum Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) klargestellt.

Die Neufassung von \S 2 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages enthält in Übereinstimmung mit der Neuregelung in \S 2 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die Abgrenzung zum Bereich der Telekommunikation. Auf die dortige Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 wird verwiesen.

Absatz 3 betrifft das Verhältnis des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu den anderen Bestimmungen für Telemedien. Er stellt klar, dass das Telemediengesetz des Bundes und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages neben den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Anwendung finden. Damit ist das Recht für Telemedien in diesen drei Rechtsmaterien geregelt.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Nummer 2 ist die Folge der nun für alle Bereiche eingeführten Zusammenfassung von Telediensten und Mediendiensten zu dem Begriff Telemedien. Damit ist die bisherige Sonderregelung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nicht mehr erforderlich. Die Definition von Telemedien ergibt sich vielmehr bereits aus der Begriffsbildung in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsver-

trag) auf Grund der Neuregelung in Artikel 1 Nr. 4 dieses Staatsvertrages. In Folge der Streichung von Nummer 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zu den Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 3

Bei der mit Nummer 3 vorgenommenen Anpassung des § 20 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Bestimmungen über die Aufsichtsbefugnisse sind nunmehr in § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages und die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit in den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes enthalten. Die Verweisungen sind deshalb entsprechend anzupassen.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des ARD-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ersetzt die Begriffe "Teledienst" und "Mediendienst" durch den einheitlichen Begriff "Telemedien". Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eine Ausweitung des Auftrages des öffentlichrechtlichen Rundfunks ist damit nicht verbunden. Vielmehr werden praktische Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Rechtsanwendung vermieden, die sich aus den unterschiedlichen Definitionen im Telemediengesetz des Bundes und dem Mediendienste-Staatsvertrag der Länder ergeben hatten, denn nicht für alle Angebote war bisher zweifelsfrei, ob es sich um einen Mediendienst oder Teledienst handelt.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Gremienaufsicht über das ARD-Hauptprogramm, die weiteren ARD-Gemeinschaftsprogramme und das Internetangebot der ARD gestärkt. Die bereits bestehende Konferenz der Gremienvorsitzenden der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten übernimmt eine Koordinierungsaufgabe. Damit soll der Informationsaustausch verbessert und eine abgestimmte Kontrolltätigkeit der Gremien der Landesrundfunkanstalten sichergestellt werden. Dies gewährleistet die durchgehende Gremienkontrolle, die bei den Rundfunk- und Verwaltungsräten der Landesrundfunkanstalten liegt. Eine entsprechende Änderung der ARD-Satzung wurde bereits umgesetzt. Die Gremienvorsitzendenkonferenz handelt neben dem Programmbeirat, der weiterhin die ARD-Programme begleitet und den Programmdirektor in Programmfragen berät. An der Verantwortlichkeit der Intendanten gegenüber den Kontrollgremien der eigenen Landesrundfunkanstalt ändert sich nichts.

V.

Begründung zu Artikel 5 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Mit dieser Bestimmung werden redaktionelle Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Tele- und Mediendienste vorgenommen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ersetzt die Begriffe "Teledienst" und "Mediendienst" durch den einheitlichen Begriff "Telemedien". Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eine Ausweitung des Auftrages des öffentlichrechtlichen Rundfunks ist damit nicht verbunden. Vielmehr werden praktische Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Rechtsanwendung vermieden, die sich aus den unterschiedlichen Definitionen im Telemediengesetz des Bundes und dem Mediendienste-Staatsvertrag der Länder ergeben hatten, denn nicht für alle Angebote war bisher zweifelsfrei, ob es sich um einen Mediendienst oder Teledienst handelt.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine auf Grund der neuen Begriffsbildung erforderliche redaktionelle Folgeänderung.

VI.

Begründung zu Artikel 6

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Mit dieser Bestimmung werden redaktionelle Folgeänderungen im Deutschlandradio-Staatsvertrag auf Grund der einheitlichen Begriffsbildung "Telemedien" als Zusammenfassung der bisherigen Tele- und Mediendienste vorgenommen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ersetzt die Begriffe "Teledienst" und "Mediendienst" durch den einheitlichen Begriff "Telemedien". Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eine Ausweitung des Auftrages des öffentlichrechtlichen Rundfunks ist damit nicht verbunden. Vielmehr werden praktische Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Rechtsanwendung vermieden, die sich aus den unterschiedlichen Definitionen im Telemediengesetz des Bundes und dem Mediendienste-Staatsvertrag der Länder ergeben hatten, denn nicht für alle Angebote war bisher zweifelsfrei, ob es sich um einen Mediendienst oder Teledienst handelt.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine auf Grund der neuen Begriffsbildung erforderliche redaktionelle Folgeänderung.

VII.

Begründung zu Artikel 7

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages schließen an die Novellierung des Befreiungsrechts durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsver-

trag an, mit dem die Rundfunkgebührenbefreiung an die Gewährung bestimmter sozialer Leistungen anknüpft. Ferner wird mit der Eröffnung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht eine einheitliche Rechtsprechung zum Rundfunkgebührenrecht ermöglicht.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die auf Grund der Änderung notwendigen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In der praktischen Umsetzung des § 6 Abs. 1 konnte festgestellt werden, dass bei zwei weiteren Fallgruppen eine den übrigen im Einzelnen aufgeführten Fällen entsprechende Bedürftigkeit vorliegt. Die Änderungen in Nummer 1 tragen dem Rechnung. Es handelt sich hierbei zum einen um die Fallgruppe der nicht bei den Eltern lebenden Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem 4. Kapitel, 5. Abschnitt des III. Buches des Sozialgesetzbuches [Nummer 5 a) und b)]. Zum anderen ist eine vergleichbare Bedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen gegeben, die im Rahmen einer Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung nach § 45 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches leben (Nummer 11).

Die weitere Änderung in Satz 2 präzisiert den sich aus dem Sozialrecht abzuleitenden Anknüpfungstatbestand durch die Verwendung des Begriffs "Haushaltsgemeinschaft" statt "Hausgemeinschaft".

Zu Nummer 3

Durch die mit § 10 neu eingefügte Bestimmung soll eine einheitliche Rechtsprechung zum Rundfunkgebührenrecht gewährleistet werden. Durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde bereits neben dem allgemeinen Rundfunkgebührenrecht auch das Rundfunkgebührenbefreiungsrecht vereinheitlicht. Zuvor war das Rundfunkgebührenbefreiungsrecht in wesentlichen Teilen in Befreiungsverordnungen der Länder enthalten. Staatsvertraglich war lediglich vorgesehen, dass diese Verordnungen übereinstimmen sollen. Dies hat in der Folgezeit zu Abweichungen im Rundfunkgebührenbefreiungsrecht geführt. Nachdem nunmehr auch eine Vereinheitlichung in diesem Bereich vorgenommen wurde, zieht § 10 hieraus die Konsequenz für die Überprüfung durch die Gerichte.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Teil der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Bereich des Rundfunkgebührenrechts nach erstinstanzlicher Entscheidung der Verwaltungsgerichte im Instanzenweg zu den Oberverwaltungsgerichten gelangen. Damit ergingen in der Vergangenheit durchaus divergierende Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte, die letztlich dann in einzelnen Ländern zu einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis bei den Rundfunkgebührenverfahren geführt haben. Betroffen von solchen Entscheidungen waren neben dem Bereich der Gebührenbefreiungen auch grundsätzliche Fragen betreffend die Gebührenpflicht, die Grundlagen der Rundfunkgebühr und damit die Basis der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Insofern soll § 10 vor dem Hintergrund der in Artikel 99 des Grundgesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Revisionsgründe gemäß § 137 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung künftig die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch in den Fällen eröffnen, in denen die Entscheidung allein auf landesrechtlichen Vorschriften beruht. Durch § 10 wird sichergestellt, dass auch das im Rundfunkgebührenstaatsvertrag verankerte Länderrecht künftig eine einheitliche Rechtsprechung erfährt. Durch diese Bestimmung wird dem länderübergreifend wirkenden Charakter des Rundfunk- und Medienrechts zukünftig auch im Rundfunkgebührenrecht Rechnung getragen und eine Harmonisierung der Rechtslage zu den Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erreicht, die jeweils eine höchstrichterliche Ausgestaltung bereits ermöglichen. § 10 trifft keine Aussage über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage, insbesondere über die Klagebefugnis im Rahmen der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern es wird nur die Ermächtigung nach Artikel 99 des Grundgesetzes aufgegriffen.

VIII.

Begründung zu Artikel 8

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

1. Allgemeines

Mit der Änderung in § 10 Abs. 2 sollen Anreize für Fusionen von Landesmedienanstalten in nächster Zeit geschaffen werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Nach der Regelung des § 10 Abs. 1 erhält jede Landesmedienanstalt einen bestimmten Prozentsatz des Aufkommens aus der Grund- und Fernsehgebühr. Vorab wird dabei den Landesmedienanstalten ein Sockelbetrag gewährt. Der verbleibende Betrag bestimmt sich dann nach dem Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in den einzelnen Ländern.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 sah vor, dass der bisherige (mehrfache) Sockelbetrag auch bei Fusionen von Landesmedienanstalten für die Dauer von drei Jahren weiter gewährt wird und sich dann auf einen Sockelbetrag reduziert. Da damit insbesondere bei Fusionen kleinerer Landesmedienanstalten die Anreize für den Zusammenschluss begrenzt sind, sehen nunmehr die neu angefügten Sätze 2 und 3 vor, dass der zweite oder weitere Sockelbetrag insgesamt sieben Jahre nach der Fusion weiter gewährt werden. Er wird jedoch in 25 vom Hundert-Schritten für den zweiten oder weiteren Sockelbetrag nach dem vierten Jahr jährlich vermindert, sodass er mit Beginn des achten Jahres zum Wegfall kommt. Damit ist eine stufenweise und verträgliche Rückführung des zweiten oder eines weiteren Sockelbetrages vorgesehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Synergieeffekte bei Fusionen nicht kurz, sondern nur mittelbis langfristig erzielbar sind. Diese Regelung ist zugleich bis zum 29. Februar 2012 befristet. Sie gilt damit für Anstalten, die in den folgenden fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages fusionieren. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, die Zusammenlegung von Landesmedienanstalten als Teil der Neuordnung möglichst zeitnah zu vollziehen.

IX.

Begründung zu Artikel 9

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird zunächst klar gestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 9 eine gesonderte Kündigungsbestimmung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages als Rahmenstaatsvertrag nicht vorgesehen.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. März 2007 (Satz 1). Satz 2 ordnet an, dass der Neunte Rundfunkänderungs-

staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 28. Februar 2007 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt sind. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern – soweit erforderlich – die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nunmehrigen Fassung gelten.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, die durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.